VdM
Verband deutscher Musikschulen

Satzung

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verband deutscher Musikschulen e.V.“
2. Der Verband deutscher Musikschulen (im Folgenden „Verband“ oder „Bundesverband“ genannt) hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Aufgabe

1. Der Verband ist der Zusammenschluss der Träger öffentlicher Musikschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Er erstrebt ein Zusammenwirken aller für die Einrichtung, Unterhaltung und Förderung von Musikschulen tätigen Kräfte. Insbesondere trägt er zur Förderung des vokalen und instrumentalen Musizierens und der Musikerziehung bei. Zur Lösung der damit verbundenen Aufgaben und Probleme arbeitet er mit Kultureinrichtungen und -organisationen, insbesondere solchen des Musiklebens, zusammen.
2. Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 a) Beratung der Musikschulen und ihrer Träger in Fragen der Planung und des fortlaufenden Betriebs,
 b) Wahrnehmung und Unterstützung gemeinsamer Belange der Musikschulen bei Behörden sowie bei Berufsverbänden und Organisationen des deutschen und internationalen Musiklebens,
 c) Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Fachverbänden der allgemein bildenden Schulen, den Ausbildungsstätten für Musikberufe sowie mit Laienmusikverbänden und anderen kulturellen Organisationen,
 d) Entwicklung von Strukturplänen und Rahmenlehrplänen sowie Richtlinien und Empfehlungen für pädagogische und organisatorische Angelegenheiten,
 e) Entwicklung von musikpädagogischen Modellen,
 f) Entwicklung und Umsetzung von Fort- und Weiterbildungskonzepten für Lehrkräfte und Leiterinnen/Leiter von Musikschulen, Förderung des Erfahrungsaustausches und Durchführung zentraler Veranstaltungen,
 g) Abschluss von Pauschalverträgen mit Urheber- und Leistungsschutzgesellschaften,
 h) Öffentlichkeitsarbeit,
 i) Trägerschaft der Deutschen Streicherphilharmonie (DSP),
 j) Pflege internationaler Beziehungen.

§ 3
Zweck

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Jugendhilfe sowie Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 2 genannten Aufgaben verwirklicht. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Es kann eine angemessene Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Bundesvorstandes im Rahmen der zulässigen Grenzen gezahlt werden, über deren Gewährung und Höhe der Erweiterte Bundesvorstand beschließt.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können öffentlich-rechtliche und als gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Träger von Musikschulen in der Bundesrepublik Deutschland sein, die den Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verband besteht nicht.
 a) Unterhält ein Träger mehrere Musikschulen, so gelten die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten (z.B. Stimmrecht, Wahlrecht, Beitragszahlung) für jede Musikschule einzeln.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die Bundesversammlung zu.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche die Ziele des Verbandes unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, deren Wirken eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des Verbandes hat. Über die Ernennung entscheidet die Bundesversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstandes.
5. a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Auflösung, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist dem Bundesvorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen.
 b) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen Satzung oder Interessen des Verbandes verstoßen oder den Richtlinien des Verbandes nicht entsprechen. Über den Ausschluss entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband. Gegen den Beschluss des Bundesvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Bundesversammlung zu.

§ 5
Landesverbände

1. Die ordentlichen Mitglieder in einem Bundesland bilden einen Landesverband. Dieser kann eine eigene Rechtsform annehmen. Seine Statuten dürfen der Bundessatzung nicht widersprechen.
2. Die Mitgliedschaft im Landesverband wird durch die Aufnahme in den Bundesverband erworben. Dementsprechend hat die Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverband die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband zur Folge.
3. In Absprache mit dem Bundesverband erfüllen die Landesverbände im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verbandsaufgaben entsprechend § 2 Abs. 1 und Abs. 2 a), b), c), e), f), h) und j). Darüber hinaus gehört die Wahrnehmung landesspezifischer Belange der Musikschulen zu ihren besonderen Aufgaben.
4. Die Landesverbände haben Antragsrecht an die Bundesversammlung.

§ 6
Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Bundesversammlung festgesetzt. Beitragsänderungen können nur für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden und müssen den Mitgliedern spätestens drei Monate vor Inkrafttreten bekanntgegeben werden.
2. 20 v.H. der Beiträge stehen den jeweiligen Landesverbänden zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben zur Verfügung.
3. Die Landesverbände können Zusatzbeiträge beschließen. Die Zusatzbeiträge werden gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen vom Bundesverband erhoben und an die Landesverbände weitergeleitet.

§ 7
Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:
1. die Bundesversammlung
2. der Bundesvorstand
3. der Erweiterte Bundesvorstand
4. der Präsident/die Präsidentin.

§ 8
Die Bundesversammlung

1. Die Aufgaben der Bundesversammlung sind:
 a) Wahl des Bundesvorstandes auf die Dauer von drei Jahren,
 b) Genehmigung des Tätigkeits- und des Geschäftsberichtes nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
 c) Entlastung des Bundesvorstandes,
 d) Beratung, Empfehlungen und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm,
 e) Wahl zweier Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren,
 f) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle,
 g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 i) Satzungsänderung,
 k) Verabschiedung der Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband,
 l) Auflösung des Verbandes.
 m) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin.
2. Die Bundesversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sechs Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Bundesversammlung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. In welcher Form die Bundesversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Bundesvorstand.
3. Eine außerordentliche Bundesversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder spätestens drei Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist beschlussfähig.
5. Die/Der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzung.

6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 Stimmberechtigt sind außerdem die Mitglieder des Bundesvorstandes und die stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Bundesvorstandes soweit sie nicht als Vertreter einer Musikschule bereits eine Stimme haben.
7. Beschlüsse der Bundesversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig. Für den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle, für eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Bundesversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
8. Über die Sitzung der Bundesversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter und von der Bundesgeschäftsführerin/vom Bundesgeschäftsführer unterzeichnet wird.
9. Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9
Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf gewählten weiteren Vorstandsmitgliedern.
 Ein weiteres Mitglied des Bundesvorstandes wird aus den Kommunalen Spitzenverbänden auf gemeinsamen Vorschlag des Bundesvorstandes und der Kommunalen Spitzenverbände vom Bundesvorstand berufen.
2. Die/Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Bundesversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Bundesvorstand für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Bundesversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.
3. Der Bundesvorstand hat folgende Aufgaben:
 a) Verwirklichung der laufenden Aufgaben des Verbandes auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesversammlung,
 b) Anregung und Förderung von Projekten,
 c) Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes,
 d) Aufnahme von Mitgliedern,
 e) Vorschlag von Ehrenmitgliedern gemäß § 4 Ziffer 4,
 f) Bestimmung von Zeit und Tagesordnung der Bundesversammlung.
4. Der Bundesvorstand bestellt nach Beratung im Erweiterten Bundesvorstand die Bundesgeschäftsführerin/den Bundesgeschäftsführer. Diese/dieser nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes, des Erweiterten Bundesvorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Sie/Er kann nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein.

 Die Bundesgeschäftsführerin/Der Bundesgeschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes. Sie/Er führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes und des Erweiterten Bundesvorstandes durch und nimmt die laufenden Angelegenheiten des Verbandes wahr. Die Bundesgeschäftsführerin/Der Bundesgeschäftsführer ist besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sie/Er ist dem Bundesvorstand verantwortlich.
5. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
6. Der Bundesvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Bundesvorstandes können in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig.

7. Über die Sitzung des Bundesvorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter und von der Bundesgeschäftsführerin/vom Bundesgeschäftsführer unterzeichnet wird.
8. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10
Der Erweiterte Bundesvorstand

1. Der Erweiterte Bundesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes, den Vorsitzenden der Landesverbände, je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, dem Sprecher der Bundeselternvertretung und dem Sprecher des Förderkreises.
2. Der Erweiterte Bundesvorstand hat folgende Aufgaben:
 a) Grundsätzliche Entscheidungen zum Arbeitsprogramm,
 b) Beratung des Bundesvorstandes,
 c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans, Kenntnisnahme der Jahresrechnung,
 d) Bildung von Ausschüssen.
3. Der Erweiterte Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung des Erweiterten Bundesvorstandes kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. In welcher Form die Sitzung durchgeführt wird, entscheidet der/die Bundesvorsitzende. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ¬¬Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig. Die Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, die Sprecherin/der Sprecher der Bundeselternvertretung und die Sprecherin/der Sprecher des Förderkreises nehmen mit beratender Stimme teil. Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Erweiterten Bundesvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Über die Sitzung des Erweiterten Bundesvorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter und von der Bundesgeschäftsführerin/vom Bundesgeschäftsführer unterzeichnet wird.
5. Der Erweiterte Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11
Der Präsident/die Präsidentin

Die Bundesversammlung wählt auf Vorschlag des Erweiterten Bundesvorstandes einen Präsidenten/eine Präsidentin für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident/die Präsidentin repräsentiert den Verband deutscher Musikschulen nach innen und außen. Er/Sie fördert die Belange der Musikschulen und die Ziele des Verbandes gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Der Präsident/die Präsidentin ist zu den Sitzungen von Bundesvorstand, Erweitertem Bundesvorstand und Bundesversammlung einzuladen; er/sie hat dort jeweils Stimmrecht.

§ 12
Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, anhand der Buch- und Kontenführung sowie der Belegsammlung die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und in der Bundesversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13
Auflösung des Verbandes

1. Für die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Bundesversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Bundesversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Liquidation wird vom Bundesvorstand durchgeführt.
3. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Verbandes findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verband sowie eine Verteilung von Verbandsvermögen an die Mitglieder nicht statt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Musikrat e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der musikalischen Jugendbildung zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Änderungen zur Satzung der Fassung vom 14. Mai 1993 wurden in den Bundesversammlungen am 07. Mai 2010, 25. April 2013, 01. Oktober 2021 und 27. April 2023 beschlossen.

Ergänzende Bemerkungen

1. Der Verband deutscher Musikschulen e.V. wurde 1952 als „Verband der Jugend- und Volksmusikschulen e.V." gegründet. Die damals bestehenden Schulen schlossen sich in einem Verband zusammen, um die Interessen der Musikschulen besser wahrnehmen und ihren Ausbau wirksamer fördern zu können. 1966 gab sich der Verband den Namen „Verband deutscher Musikschulen e.V." Mitglieder sind die Träger öffentlicher Musikschulen. Trägerformen von Musikschulen können von unmittelbarer kommunaler Trägerschaft bis zu privatrechtlichen Trägerformen reichen, sofern in dieser Trägerform die kommunale Aufgabe musikalischer Bildungsarbeit von der Kommune zugeordnet erfüllt wird und eine kommunale Unterhaltsträgerschaft gewährleistet ist.
2. Der Verband deutscher Musikschulen e.V. war von 1952 bis Juni 1973 im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund unter der Nr. 1463 eingetragen. Seine Satzung wurde nach Änderungen in den Jahren 1966, 1969, 1973, 1979 und 1982 von der Bundesversammlung am 13./14. Mai 1993 in Braunschweig in der vorliegenden Fassung verabschiedet. Der Sitz des Verbandes ist seit 1973 in Bonn. Der Verein ist unter der Nr. 3772 beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
3. Der Verband deutscher Musikschulen e.V. ist gemäß Körperschafts-Freistellungsbescheid durch das Finanzamt Bonn-Innenstadt von der Körperschaftssteuer freigestellt, weil er mit der Förderung der außerschulischen Musikerziehung sowie der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.
4. Der „Europäischen Musikschul-Union" gehört der Verband deutscher Musikschulen e.V. als Gründungsmitglied und Initiator seit dem 18. Februar 1973 an.

VdM Verband deutscher Musikschulen e.V.
Plittersdorfer Straße 93
53173 Bonn

Telefon: 0228 / 9 57 06 - 0,
Fax: 0228 / 9 57 06 - 33
vdm@musikschulen.de
www.musikschulen.de